









## Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Produkt geniaale Strom der Nuon Deutschland GmbH (im Folgenden „AGB geniaale Strom“)

### 1. Geltung

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geniaale Strom gelten abweichend und ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Stromauftrag der Nuon Deutschland GmbH (im Folgenden „AGB Stromauftrag“ genannt) für das Produkt geniaale Strom der Nuon Deutschland GmbH.
- 1.2. Bei Widersprüchen zwischen den AGB geniaale Strom und den AGB Stromauftrag gehen die AGB geniaale Strom vor.

### 2. Zeitpunkt des Tarifwechsels

- 2.1. Die Tarife des Produkts geniaale Strom gelten ab dem Zeitpunkt, welcher dem Kunden in der Auftrags- oder Änderungsbestätigung durch die Nuon Deutschland GmbH (im Folgenden „Nuon“) mitgeteilt wird.
- 2.2. Der zum Zeitpunkt des Tarifwechsels zu geniaale Strom geltende Zählerstand wird von der Nuon nach bestem Gewissen und bisherigem Informationsstand geschätzt. Der Kunde hat das Recht, Nuon bis zwei Wochen nach Eintritt des Tarifwechsels den Zählerstand zum Zeitpunkt des Tarifwechsels fernmündlich oder in Textform mitzuteilen.

### 3. Preisgarantie geniaale Strom/ Laufzeit für Bonuszahlung

- 3.1. Nuon kann die Entgelte gemäß Ziffer 5 der AGB Stromauftrag anpassen. Für die Dauer der bei Vertragsschluss vereinbarten Preisgarantie sind Preiserhöhungen gemäß Ziffer 5.1 der AGB Stromauftrag ausgeschlossen. Nach Ablauf der Preisgarantie gilt Ziffer 5 der AGB Stromauftrag uneingeschränkt.
- 3.2. Sollte Nuon für den Abschluss eines Stromvertrages einen Bonus auslobt haben, so gilt die Auslobung des Bonus auch bei Abschluss des Produkts geniaale Strom fort.

### 4. Mindestabnahmemenge für geniaale Strom

- 4.1. Voraussetzung für die Gewährung des geniaale Strom-Tarifs ist eine Mindestabnahme in Höhe von 2.000 kWh pro Jahr.
- 4.2. Stellt sich im Rahmen der Jahresabrechnung heraus, dass der Jahresverbrauch des Kunden unter 2.000 kWh liegt, oder, im Falle eines kürzeren Abrechnungszeitraums, im monatlichen Durchschnitt unter 166,66 kWh/Monat liegt, behält sich die Nuon vor, den Kunden einseitig für die Zukunft in den Standard-Sonderkundertarif der Nuon zu übertragen (derzeit lekker Strom). Nuon wird dem Kunden diese Übertragung mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung in den Standard-Sonderkundertarif der Nuon nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Übertragung in den Standard-Sonderkundertarif als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von Nuon in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

### 5. Vertragsschluss, Eigentumsvorbehalt und Rechnungslegung Sparmatik-Boxen

- 5.1. Der Vertragsschluss über eine oder mehrere Sparmatik-Boxen und ihren Inhalt (nachfolgend gemeinsam als Sparmatik-Boxen bezeichnet) kommt durch Auftragsbestätigung der Nuon zu Stande.
- 5.2. Die bestellten Sparmatik-Boxen werden dem Kunden mit der Jahresrechnung in Rechnung gestellt. Sollte vorzeitig eine Kündigung seitens des Kunden oder der Nuon erfolgen, werden die Sparmatik-Boxen mit der Endabrechnung in Rechnung gestellt.
- 5.3. Bis zur vollständigen Bezahlung des in der Jahresrechnung oder der Endabrechnung ausgewiesenen Betrages bleiben die Sparmatik-Boxen Eigentum der Nuon.

### 6. Gewährleistung für an Verbraucher gelieferte Sparmatik-Boxen

- 6.1. Ist der Kunde Verbraucher, dann stehen ihm bei Mängeln der gelieferten Sparmatik-Boxen die gesetzlichen Rechte zu. Für Schadenersatzansprüche des Kunden gelten jedoch die besonderen Bestimmungen der Ziffer 8.
- 6.2. Bei Sachmängeln der Sparmatik-Boxen ist Nuon zunächst zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) berechtigt und verpflichtet. Die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung obliegt Nuon. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.

### 7. Gewährleistung für an Unternehmer gelieferte Sparmatik-Boxen

- 7.1. Ist der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), dann beträgt die Gewährleistungsfrist für die Sparmatik-Boxen ein Jahr ab Lieferung.
- 7.2. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Sparmatik-Boxen unverzüglich nach Ablieferung an ihn oder an einen von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Die Sparmatik-Boxen gelten als genehmigt, wenn der Nuon nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen offensichtliche Mängel schriftlich angezeigt werden. Auf Verlangen von Nuon sind die beanstandeten Sparmatik-Boxen frachtfrei an Nuon zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Nuon dem Kunden die Kosten des günstigsten Versandweges.
- 7.3. Für Schadenersatzansprüche des Kunden gelten die besonderen Bestimmungen der Ziffer 8. Im Übrigen gelten für Unternehmen die Regelungen der Ziffer 6.

### 8. Haftung auf Schadenersatz wegen Verschulden

- 8.1. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Sparmatik-Boxen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung der Sparmatik-Boxen anzeigt.
- 8.2. Die Haftung der Nuon sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten).
- 8.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den Nuon als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die Nuon kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 8.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Stand 08.10.2008